Stellungnahme der EKD
für die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
zum Embryonenschutzgesetz am 9. März 1990

I.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach zum Embryonenschutz und zur Fortpflanzungsmedizin geäußert. Die Synode hat am 6. November 1987 eine "Kundgebung zur Achtung vor dem Leben" verabschiedet (veröffentlicht in: EKD-Texte 20, S. 2-7). Der Rat hat zu den einschlägigen Fragen zuletzt in der Erklärung "Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens" (veröffentlicht 1989 im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn) Stellung genommen. Diese Erklärung wurde gemeinsam vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz abgegeben und von den übrigen Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitgetragen. In ihr heißt es:

"Der Embryo ist individuelles Leben, das als menschliches Leben immer ein sich entwickelndes ist; die Anlage zur uneingeschränkten Ausübung des Menschsein ist in ihm von Anfang an enthalten; das ungeborene Leben hat ebenso wie das geborene Anspruch auf Schutz. Dann kann aber - wie bei anderen Humanexperimenten - Forschung am ungeborenen Leben nur insoweit gebilligt werden, wie sie der Erhaltung und der Förderung dieses bestimmten individuellen Lebens dient; man sollte in diesen Fällen von Heilversuchen sprechen. Gezielte Eingriffe an Embryonen hingegen, die ihre Schädigung oder Vernichtung in Kauf nehmen, sind nicht zu verantworten - und seien die Forschungsziele noch so hochrangig. Der Opfergedanke ist hier völlig unangebracht; anderen zugute kann sich ein Mensch aus freien Stücken allenfalls selbst opfern. Die angestellten Überlegungen gelten für die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken (auch in der neuerdings überlegten Form der Erzeugung von Vorkernstadien), für die Verwendung von 'überzähligen' Embryonen wie für den 'Verbrauch' von Embryonen zur pränatalen Diagnostik. Die Würde des menschlichen Lebens verbietet es, daß es bloß als Material und Mittel zu anderen Zwecken genutzt und - erst recht - gar nur erzeugt wird. Diesem Grundsatz muß auch im Blick auf die In-Vitro-Fertilisation Geltung verschafft werden" (S. 64).

"Die Kirchen haben in einer Reihe von Verlautbarungen schwerwiegende Bedenken gegen das Verfahren der In-Vitro-Fertilisation vorgebracht und ausdrücklich von ihm abgeraten" (S. 63).

"Soweit im Gegensatz zu der von den Kirchen eingenommenen Position ... dieses Verfahren dennoch angewandt wird, ist zu fordern, daß nur so viele Embryonen erzeugt werden, wie tatsächlich übertragen werden können und sollen; die Nötigung, das Verfahren in dieser Weise zu praktizieren, würde radikal vermindert werden, wenn das Entstehen 'überzähliger' Embryonen vom Forschungsinteresse her geradezu willkommen wäre. Zudem ist zu befürchten, daß eine wie auch immer eingeschränkte Freigabe der Forschung lediglich an 'überzähligen' Embryonen eine Entwicklung in Gang setzen würde, bei der schließlich auch ein Bedarf für die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken geltend gemacht würde. Schon die kleinste Bewegung in der Richtung auf die Zulassung 'verbrauchender' Forschung an Embryonen überschreitet eine wesentliche Grenze. Es geht hier um den Schutz oberster Rechtsgüter, letzten Endes um die Achtung vor der Würde des Menschen und seines Rechtes auf Leben, die in Art. 1 und 2 des Grundgesetzes verankert sind. Darum haben die gesetzgebenden Organe unseres Staates auch die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß in dieser

Hinsicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes einheitlich verfahren wird und die Rechtsordnung mit den geeigneten Mitteln einschließlich des Strafrechts den Schutz von Embryonen gewährleistet" (S. 64f).

II.

Für eine Stellungnahme zu den verschiedenen Initiativen für eine gesetzliche Regelung von Embryonenforschung und Fortpflanzungsmedizin ergeben sich aus der in der gemeinsamen Erklärung der Kirchen entfalteten Position zwei Leitsätze:

1. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hält Eingriffe an Embryonen, die ihre Schädigung oder Vernichtung in Kauf nehmen, für nicht verantwortbar. Kein Forschungsziel, wie hochrangig es auch sein mag, kann es rechtfertigen, diesen Grundsatz aufzugeben.
2. Der Rat rät vom Verfahren der In-Vitro-Fertilisation ab. Daraus folgt nicht, daß er ein rechtliches Verbot dieses Verfahrens fordert. Wohl aber setzt er sich dafür ein, der Anwendung des Verfahrens enge rechtliche Grenzen zu setzen.

Der Rat begrüßt es darum nachdrücklich, daß von verschiedenen Seiten Initiativen für eine gesetzliche Regelung von Embryoforschung und Fortpflanzungsmedizin ergriffen worden ist. Es geht in diesen Bereichen um die Achtung vor der Würde des Menschen und seines Rechtes auf Leben. Gewiß bedürfen gesetzliche Maßnahmen einer sorgfältigen Vorbereitung, Abwägung und Erörterung. Aber seit der Vorlage des Diskussionsentwurfs eines Embryonenschutzgesetzes sind nahezu vier Jahre vergangen. Seither ist die baldige Verabschiedung eines Embryonenschutzgesetzes mehrfach in Aussicht gestellt worden. Es ist an der Zeit, daß diesen Ankündigungen nun auch Taten folgen. Fortbestehende Meinungsunterschiede in Rand- und Einzelfragen dürfen nicht dazu führen, daß das Vorhaben einer gesetzlichen Regelung von Embryonenschutz und Fortpflanzungsmedizin insgesamt aufgehalten wird. Der Rat sieht es nicht als seine Aufgabe und Kompetenz an, die Fassung rechtlicher Vorschriften im einzelnen zu beurteilen oder Vorschläge für abweichende gesetzestechnische Regelungen zu machen. Er konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf die anthropologisch ethischen und rechtlichen Grundfragen.

III.

In dieser Begrenzung ist auf folgende Fragen des Fragenkatalogs näher einzugehen:

I 1/1. Welche hochrangigen Forschungsziele sind denkbar, die Embryonenforschung rechtfertigen könnten?

Kein Forschungsziel, wie hochrangig es auch sein mag, kann es rechtfertigen, den Grundsatz der Achtung vor der Würde des Menschen und seines Rechtes auf Leben preiszugeben.

I 1/2. Wie ist im Kontext der Fortpflanzungsmedizin das Grundrecht auf Freiheit von Wissenschaft und Forschung zu bewerten?

Eine gesetzliche Regelung von Embryonenforschung und Fortpflanzungsmedizin, die mit eingrenzenden Vorschriften für diese Arbeitsgebiete verbunden ist, steht nicht im Gegensatz zur Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Denn Freiheit ist für das Wohlergehen des einzelnen wie der Gemeinschaft auf Bindung und Begrenzung geradezu angewiesen. Schon

in ihrer ersten 1985 veröffentlichten Äußerung zu den Fragen der Fortpflanzungsmedizin hat die Evangelische Kirche in Deutschland festgestellt: "Die Freiheit eines Forschers verwirklicht sich auch in der Selbstbeschränkung, zumal wo ethische Grenzen berührt werden. Freiheit der Forschung hat ihre Grenzen an der Würde des menschlichen Lebens" (Von der Würde werdenden Lebens, Abschnitt 1.9, abgedruckt in: EKD-Texte 20, dort S. 10). Dabei handelt es sich nicht um eine kirchliche Sondermeinung. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 1. März 1978 entsprechende Aussagen zur Eingrenzung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung gemacht: "Auch die Wissenschaftsfreiheit kann nicht grenzenlos sein; ein Forscher darf sich z.B. bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei etwaigen Versuchen, nicht über die Rechte seiner Mitbürger auf Leben, Gesundheit oder Eigentum hinwegsetzen... Die Konflikte zwischen der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter müssen.... nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertesystems durch Verfassungsauslegungen gelöst werden. In diesem Spannungsverhältnis kommt der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Werten nicht schlechthin Vorrang zu. Auch ohne Vorbehalt gewährte Freiheitsrechte müssen im Rahmen gemeinschaftsgebundener Verantwortung gesehen werden...Die durch die Rücksichtnahme auf kollidierende Verfassungswerte notwendig werdende Grenzziehung oder Inhaltsbestimmung kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall durch Güterabwägung vorgenommen werden. Dabei muß die Abwägung von Wertprinzipien der Verfassung, insbesondere der Bedeutung der miteinander kollidierenden Grundrechte, und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Wahrung der Einheit des Grundgesetzes Rechnung tragen" (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Band 47, 1978, S. 369f).

I 1/3. Welche Gefahren auf individueller und gesellschaftlicher Ebene sind mit den Fortpflanzungstechnologien und der Embryonenforschung verbunden?

Eingriffe an Embryonen, die ihre Schädigung oder Vernichtung in Kauf nehmen, verstoßen gegen die Würde des Menschen und sein Recht auf leben. Damit verbindet sich die Gefahr, daß fundamentale Prinzipien des Zusammenlebens der Menschen erodieren. Der Schutz des ungeborenen Lebens und - darüber hinaus - der Schutz des Lebens insgesamt sind unteilbar. Indem die Rechtsordnung den Schutz von Embryonen in vitro gewährleistet, stärkt sie auch die Anstrengungen für einen verbesserten Schutz des ungeborenen Lebens im Mutterleib und des Lebens insgesamt.

Die neueren Fortpflanzungstechnologien bringen eine Reihe von Unwägbarkeiten und Gefahren mit sich:

a) Das Verfahren der **In-Vitro-Fertilisation** bezieht seine moralische Legitimation daraus, daß es den Wunsch nach einem leiblichen Kind verwirklichen will, der sonst unerfüllt bliebe. Oberste Anforderung muß es allerdings sein, auf das Wohl des Kindes zu achten. Es ist gegenwärtig schwer absehbar, ob die unter Aufbietung aller medizintechnischen Möglichkeiten angestrebte Erfüllung eines Kindeswunsches auch in ausreichender Weise das Kindeswohl berücksichtigt.

b) Bei Zeugung und Geburt eines Kindes beeinflussen sich leibliche und seelische Vorgänge wechselseitig. In einem erheblichen Teil der Fälle ist Sterilität des Mannes oder der Frau auch psychisch bedingt. Die psychischen Ursachen würden durch eine In-Vitro-Fertilisation nicht behoben, sondern nur technisch überspielt.

c) Die In-Vitro-Fertilisation führt in erhöhtem Maße zu Mehrlingsschwangerschaften. Dabei besteht ein größeres Fehlbildungsrisiko. Angesichts dieses Problems ist verschiedentlich der selektive Fetozid zur Diskussion gestellt und auch praktiziert worden. Ein Verfahren jedoch, das auf die "Hilfs"-Maßnahme des selektiven Fetozid zurückgreifen muß, disqualifiziert sich selbst.

d) Die In-Vitro-Fertilisation kann von den technischen Möglichkeiten her dazu führen, daß es in weit höherem Maße als bisher zu einer gespaltenen Vaterschaft und darüber hinaus sogar zu einer gespaltenen Mutterschaft kommen kann. Die genetische Abstammung ist aber ein Bestandteil der persönlichen Identität. Eine schicksalhafte Unkenntnis der Herkunft ist mit einer bewußt herbeigeführten ethisch nicht vergleichbar. Das legitime Interesse des Kindes verlangt normalerweise eine einheitliche Vater- bzw. Mutterschaft. Insbesondere die Aufspaltung der Mutterschaft stößt auf gravierende Bedenken: Die Beziehung zwischen Mutter und Kind während der Schwangerschaft übt einen wichtigen Einfluß auf die werdende Persönlichkeit des im Mutterleib heranwachsenden Kindes aus. Deshalb sollte dieser Einfluß möglichst positiv gestaltet sein. Dazu gehört die leib-seelische Bindung zwischen Mutter und Kind; ebenso gehört dazu, daß die Mutter die Zeugung in der Liebe zum Vater des Kindes bejaht. Auch für die Annahme des Kindes durch die Eltern spielt das Erlebnis der Schwangerschaft eine Rolle. Dies gilt insbesondere, wenn ein behindertes Kind zu Welt kommt. Bei der Ersatzmutterschaft entsteht in einem solchen Fall ein schwerwiegendes Problem.

e) Die Erfüllung eines individuellen Kinderwunsches durch eine In-Vitro-Fertilisation bindet in den medizinischen Einrichtungen erhebliche finanzielle und personelle Mittel. Diese Mittel stehen zu Behebung von anderer Not nicht mehr zu Verfügung.

I 1/10. Wie ist der Status von Vorkernen, insbesondere ihr Verhältnis zu den Keimzellen und zu befruchteten Eizellen, zu bewerten? Sollen Vorkernstadien wie Embryonen behandelt werden?

Die gemeinsame Erklärung der Kirchen hat ihre Ablehnung einer Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken auch auf die Erzeugung von Vorkernstadien bezogen. Um eine umfassende Beurteilung des Problems vornehmen zu können, muß geklärt werden, welche Intentionen bei der Bildung von Vorkernen verfolgt werden. Sicher ist: Das genetische Programm eines neuen Individuums ist bereits im Vorkernstadium festgelegt. Wird die Weiterentwicklung nicht abgebrochen, tritt die Kernverschmelzung innerhalb weniger Stunden ein, und das genetische Programm beginnt abzulaufen. Selbst wenn die verfassungsrechtlichen Gebote zum Schutz der Menschenwürde und des Lebens im Vorkernstadium noch nicht anwendbar sein sollten, bestünde doch bei der Erzeugung von Vorkernstadien zu Forschungszwecken eine erhebliche Gefahr des Mißbrauchs. Denn es könnte nur schwer überwacht werden, ob die Weiterentwicklung zum Embryo ausgeschlossen ist.

I 1/12. Sollen Ausnahmen vom Verbot der Geschlechtswahl überhaupt zugelassen werden?

Die Auswahl unter Samenzellen mit dem weiblichen und denen mit dem männlichen Geschlechtschromosom gehört zu den erheblichen Gefahren der neueren Fortpflanzungstechnologien. Denn eine derartige Manipulation ist ausschließlich am Wunsch der Eltern, nicht jedoch am Wohl des Kindes orientiert. Auch leistet sie Züchtungstendenzen Vorschub. Auf der anderen Seite wird durch die Möglichkeit der Geschlechtswahl solchen Eltern die AUssicht auf ein leibliches Kind eröffnet, die bislang eine schwerwiegende geschlechtsgebunde-

ne Erbkrankheit bei einem leiblichen Kind befürchten müssen. Diese Chance ist nicht geringzuschätzen. Gleichwohl hat sie kein solches Gewicht, daß davon abzugehen wäre, grundsätzlich vom Verfahren der In-Vitro-Fertilisation abzuraten. Sollte es dennoch dazu kommen, bezogen auf die beschriebenen Fälle Ausnahmen vom Verbot der Geschlechtswahl zu formulieren, ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß damit nicht ein Einfallstor für weitergehende Ausnahmen geöffnet wird.

I 2/5. Halten Sie die Methoden der In-Vitro-Fertilisation aus medizinischer und psychologischer Sicht für die betroffene Frau und für das Kind für risikolos?

Aus der Sicht der kirchlichen, insbesondere der seelsorgerlichen Praxis ist zu dieser Frage auf folgenden Aspekt aufmerksam zu machen: Die Prozedur der In-Vitro-Fertilisation stellt insgesamt eine hohe seelische (und Körperliche) Belastung für das Paar, vor allem für die Frau, dar. Die Hoffnungen und Erwartungen, ein Kind zu zeugen und zu empfangen, sind bei der In-Vitro-Fertilisation nicht ohne weiteres Teil eines längeren Lebensweges und einer umfassenderen Lebenswirklichkeit, sondern konzentrieren sich auf einen kurzen Behandlungszeitraum, in dem unter Aufbietung aller medizinischen Möglichkeiten gewissermaßen eine exakte und optimale Versuchsanordnung gewählt wird. Wenn der Versuch dennoch fehlschlägt, muß die Enttäuschung um so größer sein. In der Regel wird ein betroffenes Paar dies nicht ohne qualifizierte psychologische uns seelsorgerliche Begleitung - wenn überhaupt - verkraften können.

I 2/7. Ist Unfruchtbarkeit als Krankheit anzusehen?

Die Begriffe "Krankheit" und "Gesundheit" werden unterschiedlich definiert. Je nachdem ob stärker naturwissenschaftlich, sozialwissenschaftlich oder psychologisch argumentiert wird, ergibt sich eine abweichende Sicht. Insofern führt die Frage, ob Unfruchtbarkeit als Krankheit anzusehen sei, solange nicht weiter, wie von unterschiedlichen Definitionen ausgegangen wird. In jedem Fall deutet Unfruchtbarkeit auf eine körperliche und/oder seelische Störung, die es verhindert, daß der betroffene Mann ein Kind zeugen und die betroffene Frau ein Kind empfangen kann. Es gehört zu den Aufgaben der Medizin, nach Wegen zu suchen, wie eine solche Störung beseitigt oder ausgeglichen werden kann. Der Wunsch nach einem Kind rechtfertigt jedoch nicht jede medizinische Maßnahme.

I 3/1. Welche anderen Ansätze des individuellen, sozialen und medizinischen Umgangs mit Unfruchtbarkeit und Fortpflanzung sind denkbar?

Der Umgang mit der Erfahrung von Unfruchtbarkeit muß von der Einsicht ausgehen, daß Kinderlosigkeit für viele Menschen ein hartes Schicksal bedeutet. Paare, die ungewollt kinderlos sind, können sich nicht verstanden fühlen, wenn die Sehnlichkeit eines Kindeswunsches nicht genügend ernstgenommen und gewürdigt wird. Die Not der ungewollten Kinderlosigkeit darf nicht gering geschätzt werden. Jedoch muß eine weitere Einsicht hinzutreten: Es gibt keinen Anspruch auf Kinder. Kinderlosigkeit ist darum immer auch eine Chance für ein anders erfülltes und sinnvolles Leben. Daraus folgt:

a) Ein Kindeswunsch muß nicht erfüllt werden. Des Kindeswunsch kann geradezu zu einem Zwang werden, unter dem ein Paar steht und den es nahezu um jeden Preis zu erfüllen trachtet. Kinderlosigkeit ist eine Herausforderung, die verschiedene Antworten finden kann.

b) Bevor eine In-Vitro-Fertilisation als therapeutische Maßnahme in Erwägung gezogen wird, müssen zuvor alle anderen Möglichkeiten, den Kindeswunsch eines Paares zu erfüllen, geklärt worden sein. Dazu gehört es auch, den Weg der Adoption sorgfältig in Betracht zu ziehen, wenngleich eine Adoption mit Schwierigkeiten eigener Art verbunden ist und viele Adoptionswünsche schon heute nicht befriedigt werden können.

c) Nicht zuletzt ist ungewollte Kinderlosigkeit Herausforderung und Chance zu den besonderen Möglichkeiten eines Lebens ohne eigene Kinder.

II 1. Ist es angesichts des Regelungsgehalts des Entwurfs sinnvoll, ihm die Bezeichnung "Fortpflanzungsmedizingesetz" zu geben?

Die Frage der Bezeichnung des Gesetzes ist zweitrangig. Im Blick auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung läßt sich nicht übersehen, daß hier Sachverhalte geregelt werden, die mehr als lediglich den Schutz von Embryonen betreffen. Die Stellungnahme des Bundesrates stellt mit Recht fest, daß der Gesetzentwurf vor allem Probleme der künstlichen Befruchtung und die Zulässigkeit und Grenzen von reproduktionstechnischen Maßnahmen und von Eingriffen in Keimzellen beim Menschen regelt. Hinter der Frage nach der Bezeichnung des Gesetzes steht das Sachproblem, in welchem Umfang und mit welchen Instrumenten die Materie geregelt werden soll. In der Sache ist eine umfassende Regelung der mit den Methoden der Fortpflanzungsmedizin zusammenhängenden Fragen in einem "Fortpflanzungsmedizingesetz" durchaus wünschenswert. Doch darf dieser Gesichtspunkt nicht dazu führen, daß die grundlegenden rechtlichen Festlegungen zum Schutz von menschlichen Embryonen, in denen sich die unterschiedlichen Parteien und Seiten weitgehend einig sind, weiter verzögert werden.

II 2. Wie wird Leben definiert?

Im Zusammenhang des Embryonenschutzes geht es nicht um eine Definition von Leben überhaupt, sondern um die Bestimmung der besonderen Würde des menschlichen Lebens und des Status von menschlichen Embryonen.

In der geistigen Welt des Christentums sind die Begriffe Gottebenbildlichkeit und Person zu Zentralbegriffen in der Beschreibung der besonderen Würde des menschlichen Lebens geworden. Die gemeinsame Erklärung der Kirchen "Gott ist ein Freund des Lebens" hat die Phänomene des Menschsein ausführlich entfaltet, die bei der Qualifizierung des Menschen als Bild Gottes und als Person im Blick sind (S. 39-43). Dabei handelt es sich nicht um theologische Sonderlehren, sondern um die Verständigung über eine Sicht menschlichen Lebens, in deren Traditionszusammenhang auch Art 1, Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes stehen.

Im Blick auf den Status von menschlichen Embryonen vertritt die Erklärung den Standpunkt, "daß

- von der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle an ein Lebewesen vorliegt, das, wenn es sich entwickelt, gar nichts anderes werden kann als ein Mensch,
- dieses menschliche Lebewesen von Anfang an inviduelles Leben ist und der Fall nachträglicher Zellteilung, die zum Entstehen eineiiger Zwillinge führt, diesen grundlegenden Sachverhalt nicht aufhebt,
- der weitere Entwicklungsprozeß einen kontinuierlichen Vorgang darstellt und keine einsichtig zu machenden Einschnitte aufweist, an denen etwas Neues hinzukommt.

Beim vorgeburtlichen Leben handelt es sich somit nicht etwa bloß um rein vegetatives Leben, sondern um individuelles menschlichen Leben, das als menschliches Leben immer ein werdendes ist. Es kann darum auch nicht strittig sein, daß ihm bereits ein schutzwürdiger Status zukommt und es nicht zum willkürlichen Objekt von Manipulationen gemacht werden darf" (S. 43f).

II.3 Gibt es das Recht des Kindes auf seine genetische Identität?

Diese Frage ist bereits im Zusammenhang von I 1/3 aufgegriffen worden. Die genetische Abstammung ist ein Bestandteil der persönlichen Identität. Das legitime Interesse des Kindes verlangt normalerweise eine einheitliche Vater- und Mutterschaft. Es kann zum Schicksal werden, daß die leiblichen Eltern das Kind nicht erziehen können. Aber eine schicksalhafte Unkenntnis der Herkunft ist mit einer bewußt herbeigeführten ethisch nicht vergleichbar. Eltern schulden ihrem Kind Aufklärung über seine genetische Herkunft. Dies kann sogar aus medizinischen Gründen lebenswichtig werden.

II 6. Welche gesetzlichen Regelungen halten Sie im Hinblick auf die Zulässigkeit der künstlichen Befruchtung für erforderlich? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang § 3 des Fortpflanzungsmedizingesetzes?

Schon in Teil II dieser Stellungnahme wurde hervorgehoben, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Verfahren der In-Vitro-Fertilisation abrät und dafür eintritt, der Anwendung dieses Verfahrens enge rechtliche Grenzen zu setzen. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) Eine Verwendung von Samenzellen oder Eizellen Dritter zur Überwindung der Unfruchtbarkeit muß nachdrücklich abgelehnt werden. Eine gespaltene Vater- oder Mutterschaft verstößt gegen das Anrecht des Kindes. Dies gilt auch für die heterologe Insemination: Wenn der Vater des Kindes nicht der Ehemann und der Familienvater ist, kann dies zu Spannungen in den Beziehungen der Eltern zueinander und zum Kind führen; dadurch würde die familiäre Geborgenheit des Kindes gefährdet; selbst wenn im Zeitpunkt der Durchführung des Verfahrens zwischen dem zeugungsunfähigen Ehemann und seiner Frau Übereinstimmung besteht, kann danach das Verhältnis der Eheleute gestört und ein so empfangenes Kind besonderen Belastungen ausgesetzt sein.

b) Von der künstlichen Befruchtung ist um so mehr abzuraten, wenn der Wunsch besteht, sie außerhalb einer bestehenden Ehe in Anspruch zu nehmen.

c) Gefahren unabsehbaren Ausmaßes könnten daraus entstehen, daß das Angebot einer Behandlung mit dem Verfahren der künstlichen Befruchtung weiter wächst und in diesem Bereich auch verstärkt private Einrichtungen tätig werden. Hier sind weitgehende Einschränkungen erforderlich, wie sie das Fortpflanzungsmedizingesetz etwa in § 2 (Arztvorbehalt), § 4 (Beratungspflicht) oder § 8 (Zulassungsbedingungen) vorsieht.

II 7. Halten Sie über § 4 des Fortpflanzungsmedizingesetzes hinaus weitere Vorschriften für erforderlich, um das Beratungsverfahren zu regeln?

Anforderungen, wie Sie § 4 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vorsehen, können geeignet sein, einer vorschnellen und ungeklärten Inanspruchnahme des Verfahrens der In-Vitro-Fertilisation einen Riegel vorzuschieben. Daß das Verfahren der In-Vitro-Fertilisation erhebliche Belastungen mit sich bringt und Kinderlosigkeit immer auch Herausforderung und Chan-

ce zur Adoption und zu den besonderen Möglichkeiten eines Lebens ohne Kinder darstellt, war schon im Zusammenhang von I 2/5 und I 3/1 ausgeführt worden. Jedenfalls das Angebot einer nachgehenden Beratung erscheint zusätzlich sinnvoll.

II 8. Halten Sie es für ausreichend, die Probleme der Fortpflanzungsmedizin lediglich strafrechtlich zu regeln (Embryonenschutzgesetz), oder halten Sie ein umfassendes Gesetz für erforderlich, das neben strafrechtlichen Vorschriften auch medizin-/arztrechtliche, zivilrechtliche und andere Bestimmungen enthält (Fortpflanzungsmedizingesetz im Zusammenhang mit den Gesetzen zur Änderung des Grundgesetzes)?

Grundsätzlich verdient ein weiter angelegtes Fortpflanzungsmedizingesetz im Zusammenhang mit einer Änderung des Grundgesetzes zur Erweiterung der Kompetenzen des Bundes den Vorzug gegenüber einer strafrechtlichen Regelung in einem Embryonenschutzgesetz. Jedoch ist an dieser Stelle erneut darauf aufmerksam zu machen, daß ein zweitbestes Ergebnis nicht dem Versuch zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses geopfert werden sollte.

II 9. Wie beurteilen Sie Verbote in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Embryonenschutzgesetzes und in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fortpflanzungsmedizingesetzes? Sind diese Vorschriften ausreichend, um zu verhindern, daß überzählige Embryonen entstehen und daß an ihnen Eingriffe zu Forschungszwecken durchgeführt werden?

Diese Stellungnahme macht es sich nicht zur Aufgabe, ein Urteil darüber abzugeben, ob § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Embryonenschutzgesetzes tatsächlich gewährleisten, daß Eingriffe an überzähligen Embryonen zu Forschungszwecken ausgeschlossen werden. Sie legt allerdings Wert darauf, ausdrücklich festzustellen, daß sich ein Verbot von solchen Eingriffen an Embryonen, die ihre Schädigung oder Vernichtung Kauf nehmen, sowohl auf die Erzeugung von Embryonen als auch auf die Verwendung von "überzähligen" Embryonen erstrecken muß. Nicht nur § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fortpflanzungsmedizingesetzes hält es für erforderlich, anders zu formulieren als der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Einführung eines zusätzlichen Absatzes 2a für nötig gehalten. Darum ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, welche gesetzlichen Vorschriften gebraucht werden, um zuverlässig zu verhindern, daß überzählige Embryonen entstehen und an ihnen Eingriffe zu Forschungszwecken durchgeführt werden.

27. Februar 1990